

# SATZUNG DES VEREINS „Gypsy Swing München e.V.“

(überarbeitete Fassung vom 15.3.2021)

## §1 Name, Rechtsform und Zweck

§ 1/1 Der Verein führt den Namen „Gypsy Swing München e.V.“

§ 1/2 Der Sitz des Vereins ist in München. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 1/3 Der Verein Gypsy Swing München e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch die Förderung von Kunst und Kultur (§52 1.5.). Im Gypsy Swing treffen sich von jeher Künstler\*innen aus folkloristischen, lokal verwurzelten (Laien-)musikalischen Traditionen auf der einen Seite und institutionell etablierten Musikkreisen auf der anderen Seite (früher vor allem aus dem Bereich der Klassik, heute aus dem akademischen Jazz). Diese Geschichte verleiht ihm in der Geschichte des Jazz u.a. den Status als einzigem eigenständigen europäischen Jazzstil. Der Gypsy Swing, in Deutschland in den 1970er Jahren bekannt geworden als "Musik dt. Zigeuner" ist damit ein wichtiger Eckpfeiler im kulturellen Verständigungsprozess zwischen Angehörigen der Sinti-Gemeinde und der deutschen Öffentlichkeit, dessen Erhalt lokal sichergestellt werden muss. Der Gypsy Swing steht sinnbildlich für Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und für den Verständigungsgedanken über genre- und milieuspezifische Grenzen hinweg.

§ 1/4 Der Verein Gypsy Swing München e.V. unterstützt und ermöglicht ein Aufeinandertreffen Gypsy Swing-Musiker\*innen aus Deutschland und dem Ausland, bzw. aus der Laienmusik und der professionalisierten Szene. Dies geschieht durch die Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen – Konzerte, Jam Sessions, Workshops, Themenabende - welche ein Zusammenkommen von Gypsy Swing Künstler\*innen öffentlich sichtbar und hörbar macht. Das Ziel ist eine vitale, lokale Gypsy Swing Szene mit regelmäßigen, niederschwellig zugänglichen Veranstaltungen.

§ 1/5 Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied aus Mitteln des Vereins.

§ 1/6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 1/7 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§1/8 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §2 Mitgliedschaft

§ 2/1 Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden von natürlichen Personen und von juristischen Personen, die die Grundsätze des Vereins bejahen und diese zu fördern bereit sind.

§ 2/2 Der Verein hat fördernde Mitglieder und ordentliche Mitglieder.

§ 2/3 Förderndes Mitglied kann jeder Interessierte im Sinne von § 2/1 werden. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird schriftlich beim Vorstand beantragt und vom Vorstand beschlossen. Nach dem Beschluss des Vorstandes wird die Mitgliedschaft -nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages und schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand oder deren Beauftragten - wirksam.

§ 2/4 Ordentliche Mitglieder werden aus dem Kreis der fördernden Mitglieder von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden. Ein förderndes Mitglied muss zunächst durch ein ordentliches Mitglied beim Vorstand vorgeschlagen werden, um von der Mitgliederversammlung gewählt zu werden.

§ 2/5 Mitglieder zahlen vom Vorstand festzusetzende, jährliche Mitgliedsbeiträge. Für Kalenderjahre, in denen die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist stets der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 2/6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

§ 2/6/1 Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorstand der Gesellschaft zu erfolgen. Er ist jederzeit zulässig. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall nicht erstattet.

§ 2/6/2 Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag wiederholt nicht bezahlt hat.

§ 2/6/3 Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.

### §3 Organe

Organe des Vereins sind: 1.) der Vorstand 2.) die Mitgliederversammlung

### §4 Der Vorstand

§ 4/1 Zum Vorstand kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in). Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind Vorsitzender und Schatzmeister(in) und zwar jeder für sich allein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Funktion ehrenamtlich tätig.

§ 4/2 Vorsitzende/r, Schriftführer(in) und Schatzmeister(in) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Verfahren bestimmt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Zeit, für die es gewählt wurde. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit freiwillig niederlegen.

§ 4/3 Innerhalb dieser Jahre kann der Vorstand nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Ist eine Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig durchgeführt worden, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

§ 4/4 In allen Fällen der Amtsbeendigung bleibt ein Vorstandsmitglied jedoch im Amt, bis ein(e) Nachfolger(in) bestimmt ist. Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes bestimmt der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied, das für die verbleibende Amtszeit dient, es sei denn, die nächste Mitgliederversammlung wählt ein anderes Ersatzmitglied.

### §5 Mitgliederversammlung

§ 5/1 Alljährlich findet eine *ordentliche* Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, spätestens 2 Wochen (Ladungsfrist) vor der Versammlung, zu laden sind. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung genügt die rechtzeitige Absendung der Post oder E-Mail.

§ 5/2 Der Vorstand hat eine *außerordentliche* Versammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 30% aller Mitglieder oder 50% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Zu einer außerordentlichen Versammlung wird mindestens 2 Wochen vor Eröffnung durch den/die Vorsitzende(n) schriftlich mit Begründung und Tagesordnung geladen.

§ 5/3 Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes ordentliches Mitglied zulässig. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Auf ein anwesendes Mitglied können maximal zwei Vollmachten übertragen werden.

§ 5/4 Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind.

§ 5/4/1 Kommt die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, beruft der Vorstand innerhalb zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung ein, die mit den dann anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Hierauf hat der Vorstand in seiner Ladung hinzuweisen.

§ 5/5 Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung ein anderes Mehrheitserfordernis bestimmt.

§ 5/6 In der ordentlichen Jahresversammlung hat der/die Vorsitzende einen Jahresbericht und der/die Schatzmeister(in) einen Rechenschaftsbericht zu erteilen.

§ 5/7 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 5/7/1 Dem/der Schatzmeister(in) kann Entlastung erst nach Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch mindestens eine/n bestimmte Kassenprüfer(innen) erteilt werden, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr bestimmt werden.

§ 5/7/2 Der/die Kassenprüfer(in) hat jederzeit Einblick in die Kassenführung und prüft zum Ende jedes Geschäftsjahres die Kassenführung.

§ 5/8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§ 5/9 Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Schriftführer(in) und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 5/10 Versammlungen können grundsätzlich auch online durchgeführt werden.

## **§ 6 Rücklagen**

Der Verein bildet soweit als möglich Rücklagen zur Realisierung des Vereinszweckes im Sinne des § 1.3 und für einnahmeschwache Zeiten. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

## **§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

§ 7/1 Anträge auf Satzungsänderungen, die vom Vorstand oder von mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins gestellt werden können, müssen allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher mit der Einladung bekannt gegeben werden und bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7/2 Satzungsänderungen werden nur in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt vorgenommen.

§ 7/3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder 2/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.

§ 7/4 Sofern nach § 7/1 und § 7/3 die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder über diesen Beschlußgegenstand beschlossen werden kann. Hierauf hat der Vorstand in seiner Ladung nach §7 hinzuweisen.

§ 7/5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Förderkreis Jazz und Malerei München e.V. (Postadresse: Einsteinstr. 44, 81675 München) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

München, 15.3. 2021